



Regierung von Oberbayern

315 F-98/0-40/1

München, 21.12.1992

Flughafen München;
Planfeststellungsergänzung Flugbetriebsstoffversorgung
Südliches Bebauungsband;
Änderung des 40. ÄPFB vom 15.05.1992

hier: Errichtungs- und Betriebszulassung
Pipeline-Anschluß;
Änderung von Nebenbestimmungen

Die Regierung von Oberbayern erläßt auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Nordallee 25, 8050 München 23, nach §§ 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl. I S. 61) zum 40. Änderungsplanfeststellungsbeschuß (ÄPFB) vom 15.05.1992, Az. 315 F-98/0-40, folgenden

40/1. Änderungsplanfeststellungsbeschuß (1. Änderungsfassung)

A. Verfügender Teil

1. Die im 40. ÄPFB vom 15.05.1992 unter Nr. II.1. "Pipeline-Anschluß" (S. 4) verfügten Nebenbestimmungen werden

Postanschrift
Postfach
8000 München 22

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176-0
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 2914

Eisenheimerstr. 41 - 43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 5 79 38-0
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058

Prinzregentenstr. 18
(= P, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 2176-0
Teletex 89 80 58 regob

ab der Überschrift "13.5 Pipeline-Anschluß ..." (S. 4, Mitte) bis "... keine andere Regelung vorsieht" (S. 14, oben) in diesem Beschluß unter 3. neu gefaßt.

2. Dieser Beschluß ist kostenfrei.

3. Nebenbestimmungen (Neufassung)

"13.5 Pipeline-Anschluß

13.5.1 Allgemeines

13.5.1.1. Allgemeine Anforderungen

- 1)* Der Pipeline-Anschluß ist gemäß den festgestellten Plänen (I.1.4), den verfügbaren Nebenbestimmungen (II.1.) sowie nach den Vorschriften der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) mit Anhang II - Erster Teil -, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAWSF) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

* Durchnumerierung der Nebenbestimmungen

- 2) Die Errichtung und der Betrieb des Pipeline-Anschlusses hat den sicherheitstechnischen Anforderungen und der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) 100 - Allgemeine Sicherheitsanforderung -, und der TRbF 131 Teil 1 - Rohrleitungen innerhalb des Werkgeländes -

(Streichung)

zu entsprechen.

13.5.1.2 Sachverständige und Aufsichtsbehörden

- 3) Sachverständiger nach § 24c Abs. 1 GewO, § 16 Abs. 1 Nr. 1, § 13 Abs. 1 Nr. 1 VbF und § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG, § 11 Nr. 1 VAWSF ist der Technische Überwachungs-Verein Bayern e.V. (TÜV).
- 4) Aufsichtsbehörden sind nach § 24d GewO das Gewerbeaufsichtsamt München-Land (GAA) und für die Gewässeraufsicht nach Art. 68 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) des Landratsamtes Freising (LRA) sowie für die technische Gewässeraufsicht nach Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayWG das Wasserwirtschaftsamt Freising (WWA).

13.5.1.3 Änderungen

- 5) Wesentliche Änderungen des Pipeline-Anschlusses bedürfen der vorherigen gewerberechtlichen Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und § 10 VbF) und der wasserrecht-

lichen Eignungsfeststellung (§ 19h Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. § 10 VbF). Als wesentlich ist jede Änderung anzusehen, die die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen kann.

(Streichung)

- 6) Unwesentliche Änderungen sind der Regierung und den Sachverständigen vorher anzuzeigen.

13.5.2 Errichtung der Rohrleitung (Anschlußleitung)

Abgrenzungen:

Ab dem ausgangsseitig der Übergabestation liegenden Anschlußflansch nach dem Motorschieber 45 MOV 210 (Koordinate $x = 4426,63$) bis zum Bestand der mit 16. ÄPFB planfestgestellten Rohrleitung zum Manifold (Anschlußpunkt bei Koordinate $x = 4446,50$ bzw. der ersten Schweißverbindung nach dem 90° -Bogen in $y = 11.802,60$) und südlich bis zur geplanten Zweiten Ausbaustufe des Tanklagers (Koordinate $x = 4430,00$).

- 7) Rohre, Formstücke und sonstige druckführende Rohrleitungsteile sind in entsprechender Anwendung der TRbF 131 gemäß dem Auslegungsdruck PN 16 mit dem Sicherheitsbeiwert $S = 1,6$ zu bemessen.

(Streichung)

- 8) Für den Auslegungsdruck PN 16 ist der Nachweis zu erbringen, daß zusätzliche dynamische Druckanstiege - z.B. infolge von schnellschließenden Armaturen - im Bereich der Anschlußleitung nicht auftreten können.

(Streichung)

- 9) Rohre und Rohrleitungsteile müssen aus Werkstoffen bestehen, die entsprechend der TRbF 131 zulässig sind. Die Materialien sind mit den nach TRbF 131 geforderten Abnahmeprüfzeugnissen zu belegen und dem TÜV spätestens vor der Druckprüfung vorzulegen.
- 10) Die einzelnen Bauteile müssen so gekennzeichnet sein, daß sie ihren Zeugnissen eindeutig zugeordnet werden können. Jedes Bauteil muß vom TÜV zum Einbau freigegeben werden.
- 11) Sind Bestandteile der zur Anschlußleitung gehörenden Gesamtanlage für einen geringeren Druck als PN 16 ausgelegt, so müssen diese durch geeignete Sicherheitseinrichtungen gegen unzulässig hohe Drücke geschützt werden.
- 12) Die Durchführung der Schweißarbeiten - Schweißverfahren, Zusatzwerkstoffe, Verfahrensprüfungen, Schweißer und sachkundiges Aufsichtspersonal - sind mit dem TÜV vor Ort abzustimmen.

- 13) 10 % der Schweißnähte sind zerstörungsfrei mittels Durchstrahlung zu prüfen. Garantienähte sind zusätzlich mittels Ultraschall zu prüfen. Durchstrahlungsaufnahmen sind dem TÜV zur Auswertung vorzulegen. Schweißnähte mit unzulässigen Fehlern sind auszubessern oder zu erneuern und anschließend erneut zerstörungsfrei mittels Durchstrahlung und ggf. zusätzlich mittels Ultraschall zu prüfen.
- 14) In der Bauprüfung ist dem TÜV eine Isometrie über den Verlauf der Anschlußleitung vorzulegen, aus der die wesentlichen Daten der Schweißnähte und aller Bauteile hervorgehen.
- 15) Es ist sicherzustellen, daß unter sämtlichen Stellen, an welchen Kerosin austreten kann - z.B. an Flanschverbindungen und Armaturen - Betonauffangwannen errichtet werden.
- 16) Die fertiggestellte Anschlußleitung ist unter der Aufsicht des TÜV einer Druckprüfung mit Wasser mit dem 1,5-fachen des zulässigen Betriebsüberdrucks zu unterziehen. Die Durchführung der Prüfung ist mit dem Sachverständigen vorher abzustimmen.
(Streichung)
- 17) Die Anschlußleitung ist zum Schutz gegen Außenkorrosion mit einem geeigneten Schutzanstrich zu versehen.

(Streichung)

- 18) Absperrbare Abschnitte der Anschlußleitung sind mit Sicherheitsventilen gegen unzulässigen Druckanstieg durch thermische Ausdehnung zu schützen. Für die Sicherheitsventile ist der Eignungsnachweis zu führen; eine Bauteilzulassung gilt als Eignungsnachweis. Wird auf die Ausrüstung mit Sicherheitsventilen verzichtet, ist die Anschlußleitung nach jedem Einlagerungsvorgang zu entleeren.

(Streichung)

13.5.3 Betrieb des Pipeline-Anschlusses

- 19) Vor Inbetriebnahme ist die Anschlußleitung einer Abnahmeprüfung durch den TÜV zu unterziehen (TRbF 620 Nr. 2). Der TÜV hat die Übereinstimmung und den sachgemäßen Einbau der mit diesem Bescheid und der nach TRbF festgelegten Ausrüstungsteile zu prüfen. Der TÜV hat ferner die Funktion aller sicherheitstechnisch relevanten Einrichtungen unter Berücksichtigung der Betriebsweise der vorgeschalteten Fernleitung und der angeschlosse-

nen Tanks zu prüfen. Durch Simulationsversuche ist dem TÜV die sichere Betriebsweise des Pipeline-Anschlusses nachzuweisen.

- 20) Die Anschlußleitung darf nur mit dem im 37. ÄPFB zugelassenen Fördermedium betrieben werden (37. ÄPFB, Nebenbestimmung Nr. 13.4.5.3, S. 41).
- 21) Der Betriebsdruck darf den Auslegungsdruck der Anschlußleitung (PN 16) nicht überschreiten.
- 22) Die Laufzeit der Tankeinlagerungsschieber darf 60 sec. nicht überschreiten. Können 60 sec. nicht eingehalten werden, ist durch die hydraulische Berechnung der Nachweis zu führen, daß der Auslegungsdruck der Anschlußleitung (PN 16) nicht überschritten wird.
- 23) Der Betrieb des Pipeline-Anschlusses darf erst aufgenommen werden, wenn sichergestellt ist, daß der Übergabeschieber (Stationsausgangsschieber) 45 MOV 210 in der Pipeline-Übergabestation automatisch schließt
 - bei Ansprechen der Überfüllsicherung (Max-2-Alarm)
 - bei Betätigung der Pipeline-Not-Aus-Taste oder der General-Not-Aus Taste im Tanklagerund von der ÖMVD GmbH nachweislich sichergestellt, daß
 - durch Kopplung gleichzeitig der Stationseingangsschieber 45 MOV 200 in der Übergabestation geschlossen wird. Der Nachweis ist gegenüber dem TÜV zu erbringen.

- der Stationseingangsschieber 45 MOV 200 in der Pipelineübergabestation nur geöffnet werden kann, wenn der Stationsausgangsschieber 45 MOV 210 geschlossen ist. Beide Schieber dürfen gleichzeitig nur dann geöffnet werden bzw. sein, wenn die Meldung "Tankweg-frei" in der Betriebszentrale der Pipeline der ÖMVD in Burghausen ansteht und damit der Tankeinlagerungsschieber im Tanklager der FMG offen ist. Die Meldung "Tankweg-frei" bzw. "Tankweg-nicht frei" in der Betriebszentrale Burghausen ist als grünes bzw. rotes Schiebersymbol darzustellen.

- 24) Die Sicherheitsventile gegen unzulässigen Druckanstieg durch thermische Ausdehnung sind auf 16 bar einzustellen. Bei absperrbaren Sicherheitsventilen ist die Absperrarmatur in Offenstellung gegen unbefugtes Schließen zu sichern. Der bei Ansprechen der Sicherheitsventile austretende Kraftstoff ist in das Slop-System abzuleiten.

- 25) Die Betriebsabläufe des Einlagerungsprozesses sind unter Berücksichtigung der gewerberechtlichen Erlaubnis und wasserrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Fernleitung (Teilstück) Feldkirchen-Erding des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Sozialordnung vom 31.07.1990, in einer zu erstellenden Betriebsanweisung niederzulegen. Die Betriebsanweisung ist mit dem TÜV und dem WWA abzustimmen. In die Betriebsanweisung ist aufzunehmen, daß vor

jedem Einlagerungsvorgang und vor dessen Beendigung, die Meßwarte über Betriebstelefon den Operator der ÖMVD davon zu verständigen hat, daß der Einlagerungsvorgang gestartet werden darf. Ein Exemplar der Betriebsanweisung ist dem GAA, WWA, TÜV und der Regierung zu übermitteln. Änderungen der Betriebsanweisung, die die Sicherheit des Betriebes des Pipeline-Anschlusses berühren, bedürfen der Zustimmung des TÜV und WWA.

- 26) Die Anschlußleitung ist während des Betriebs einmal täglich und während des Stillstandes einmal wöchentlich durch Fachpersonal des Betreibers zu kontrollieren. Die Anschlußleitung ist im übrigen regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen zu überwachen und durch den TÜV wiederkehrend prüfen zu lassen (§ 19i Abs.2 WHG § 13 Abs. 2 Satz 2 VbF, § 18 VAWSF). Für die Anschlußleitung, als Einlagerungsanlage und unselbständiger Teil des Tanklagers, beträgt die Frist für die wiederkehrenden Prüfungen 5 Jahre (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 VbF). Der TÜV und das WWA können die Frist verkürzen, soweit dies wegen der Besonderheit des Fernleitungsanschlusses oder die Anlehnung an TRbF 302, Anhang A, Nr. 3 erforderlich ist. Die Nebenbestimmung 115) des 37. ÄPFB (S. 45) gilt entsprechend.
- 27) Der gesamte Pipeline-Anschluß, von der Übergabestation bis zum Mainfold, ist sofort außer Betrieb zu nehmen, wenn:

- der begründete Verdacht besteht oder festgestellt wird, daß die Rohrleitung undicht ist
 - Gefahr im Verzug ist, insbesondere wenn die Betriebssicherheit der Anlage durch Ausfall oder Störung nicht mehr gewährleistet ist. Die Betriebssicherheit ist in jedem Fall nicht mehr gewährleistet, wenn die Überfüllsicherung des zu befüllenden Tanks nicht mehr funktionstüchtig ist oder durch Ausfall oder Störung der MSR-Technik die Einlagerung nicht mehr ausreichend überwacht und gesteuert werden kann.
- 28) In die Betriebstagebücher sind alle wesentlichen Betriebsvorgänge und Betriebsdaten einzutragen, insbesondere das Anfahren und Abstellen der Anschlußleitung, ferner Betriebsstörungen, Ausfall oder Störung der MSR-Technik und der Tankstandsalarml. Im übrigen gilt die Nebenbestimmung 100) des 37. ÄPFB entsprechend.
- 29) Folgende Meßwerte, Alarme und Meldungen müssen in der Meßwarte registriert werden:
- Volumenstrom (ist nur anzuzeigen)
 - (Streichung)
 - Meldung "Pipeline-Not-Aus" bei Betätigung im Tanklager
 - Meldung "General-Not-Aus"
 - Alarm bei Ansprechen der Überfüllsicherung, einzeln je Tank
 - Alarm bei Netzausfall

30) Im übrigen gelten für den Betrieb der Anschlußleitung die im 37. ÄPFB vom 04.04.1992 - Betriebszulassung Tanklager und Flugfeldbetankungsanlage - verfügten Nebenbestimmungen zum Betrieb (Nr. 13.4.5, S. 39 ff), soweit sie anwendbar sind und dieser Bescheid keine andere Regelung vorsieht."

B. Gründe:

1. Für die von der Regierung erteilte Errichtungs- und Betriebszulassung des Pipeline-Anschlusses im 40. ÄPFB vom 15.05.1992 hat die FMG mit Schreiben vom 09.10.1992 um Änderungen der Nebenbestimmungen gebeten.

Die Änderungen hat die FMG bereits in Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft (LFW) und dem Techn. Überwachungsverein Bayern e.V. (TÜV) erstellt.

Die Regierung hat zur Wahrung der Übersichtlichkeit die Änderungen nicht einzeln verfügt, sondern im Kontext mit den verbleibenden übrigen Nebenbestimmungen in eine einheitliche Neufassung gebracht und durchnummeriert. Die Änderungen sind durch Fettdruck gekennzeichnet.

2. Die Änderungsplanfeststellung beruht auf §§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG. Für die Änderungen konnte der Nebenbestimmungen ein verkürztes Verfahren durchgeführt werden. Private und öffentliche Belange werden durch die Änderungen nicht nachteilig berührt. Soweit die geänderte Betriebsauf-
lage (Nr. **23**) auch den Pipelinebetrieb der ÖMVD GmbH in Burghausen betrifft, wurde nur eine Anpassung an die

vom StMAFS erteilte Zulassung vom 31.07.1990 vorgenommen. Im übrigen ist der Schutz der Gewässer und der allgemeinen Sicherheit auch durch die geänderten Nebenbestimmungen unverändert gegeben.

Die beteiligten Sachverständigen des LfW und TÜV haben mit Schreiben vom 07.12.1992, Az. 32-4562-1107 und vom 09.12.1992, Az. G2-ATK 50-fe-sö, G 62, ihr Einverständnis mit der hier festgestellten Änderungsfassung erklärt.

3. Von einer Kostenerhebung wurde gemäß § 5 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) abgesehen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 8000 München 34, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.


v. Heemskerck